

Satzung



Kanu-Club Singen e.V.

Satzung des Kanu-Cub Singen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Kanu-Club Singen e.V.

Er hat seinen Sitz in Singen (am Hohentwiel) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nr. 540007 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Kanu-Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Förderung der Sportausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und der Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Hierzu dienen das vereinseigene Bootshaus, die vereinseigenen Sportgeräte und die Außenanlagen.
3. Jegliche politische oder religiöse Werbung ist auf dem Vereinsgelände untersagt. Zur Erreichung der obenstehenden Ziele, kann der Verein vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung, korporative Mitgliedschaften in Verbänden mit gleicher Zielsetzung erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Kanu-Club Singen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können sein:

1. Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Personen ab dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendmitglieder
3. Passive Mitglieder
4. Außerordentliche Mitglieder (natürliche oder juristische Personen)
5. Auf Beschluss der Versammlung kann besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das gleiche gilt für die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

Passive Mitglieder sind ehemalige Aktive, die dem Verein nahestehen und den Verein fördern, obwohl sie die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsziele vertreten und insbesondere durch Spenden die Vereinsarbeit fördern und unterstützen. Durch ihre Spenden erwerben sie nicht das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

3. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter ausgeübt, wenn dieser Mitglied des Vereins ist.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
5. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
6. Alle Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 und Nr. 2 haben das Recht, die Vereinsanlagen sowie die vereinseigenen Boote samt Zubehör zu benutzen.
7. Passive und außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

Die Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es,

1. die Vereinsinteressen gem. § 2 Nr. 1 und 2 zu wahren,
2. die Pflege der Sportkameradschaft,
3. aktiv an den Vereinsveranstaltungen teil zu nehmen,
4. den Verein durch tatkräftige Unterstützung bei der Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen zu unterstützen,
5. Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 und Nr. 2 sind ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr verpflichtet, Arbeitsstunden abzuleisten. Stichtag ist jeweils der erste Januar des laufenden Geschäftsjahres.

Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 können einen Jugendbeauftragten wählen, der ihre Interessen im Gesamtvorstand als kooptiertes Mitglied vertritt.

§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, zum Beispiel:
 - zur Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben,
 - zur Durchführung von dringenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
 - zur Schließung bzw. Vermeidung von nicht vorhersehbaren Deckungslücken im Haushaltsplan.Umlagen können ein Mal pro Jahr bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich in Form eines Aufnahmeantrags des Vereins an den Vorstand zu stellen. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Für den Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich und schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen (§ 14) in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung durch den Verein. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod der natürlichen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

Als solche gelten:

- a) Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
 - b) Der Vorstand
1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins.
 2. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail-Schreiben durch den Vorstand nach § 26 BGB einberufen.
 3. Die Mitgliederversammlung gilt als fristgerecht einberufen, wenn das Einladungsschreiben zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesendet wurde.
 4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
 5. Familienangehörige werden durch den Verein gemeinsam über die dem Verein zuletzt benannte Anschrift geladen.
 6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum 31. Januar ohne besondere Aufforderung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzusenden.

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird:

1. Bericht durch die Vorstandschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr erstattet,
2. der Kassenbericht verlesen und auf Grund des Berichts den Kassenprüfern durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt,
3. die Neuwahl der gesamten Vorstandschaft für 2 Jahre vorgenommen,
4. die Neuwahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre vorgenommen,
5. der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorgelegt.
6. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorstand, in seiner Abwesenheit von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.
7. Der Schriftführer fertigt über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ein Protokoll an, es wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
2. Bei Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Das gleiche gilt für die Wahlen.
3. Der 1. Vorstand ist geheim zu wählen. Die Art der Durchführung der anderen Wahlen beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
5. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
6. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

In besonderen Fällen kann 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich mit Unterschriftsnachweis beim Vorstand beantragen.

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand (Fachwarte)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorstand
2. Vorstand (Stellvertreter)
3. Kassier
4. Schriftführer

Es sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Aufgaben der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden in Stellenbeschreibungen geregelt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu acht Fachwarten.

Die Aufgaben der Fachwarte werden in Stellenbeschreibungen geregelt.

§ 12 Finanzierung

Über die Aufbringung und Verwendung finanzieller Mittel erstellt der Gesamtvorstand einen Haushaltsplan, der durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Die Aufbringung der finanziellen Mittel erfolgt durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Aufnahmegebühren
3. Umlagen
4. Spenden und öffentliche Zuschüsse
5. Gewinnen aus Übernachtungen, Verkäufen und Vermietungen
6. Aufnahme von Fremdmitteln mit Rückzahlungsverpflichtung.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

keiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder, sofern es sich um Übungsleitertätigkeit handelt, nach § 3 Nr. 26 EStG, vergütet werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. § 3 Nr. 26 EStG ist zu beachten.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung, eine Ehrungsordnung, etc. beschließen.

§ 15 Datenschutzordnung

Der Gesamtvorstand kann eine Datenschutzordnung als ergänzende Normierung zur Satzung beschließen.

In der Datenschutzordnung werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) definiert und geregelt.

Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

§ 16 Ausschluss

Bei Ausschluss eines Mitgliedes muss dieses vor Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand zur Stellungnahme aufgefordert werden. Danach entscheidet der Gesamtvorstand geheim mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Als Ausschlussgründe gelten, wenn:

1. die Beiträge und verbindliche Forderungen des Vereins etc. des Mitgliedes trotz Mahnung bis 6 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt sind,
2. ein eindeutiger Verstoß gegen die Interessen des Vereins und der Sportkameradschaft oder
3. ein eindeutiger Verstoß gegen die Anordnung der Vereinsorgane vorliegt.

Bei Verstoß nach 2. und 3. kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Einzuberufen ist nach § 9 unter Hinweis auf die Auflösung des Vereins.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist nach 6 Wochen eine 2. außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss erfordert 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 18 Liquidation

Die Liquidation des Vermögens und der Schulden führt der bisherige geschäftsführende Vorstand durch, es sei denn die außerordentliche Mitgliederversammlung trifft einen anderen Beschluss.

§ 19 Verwendung des Vermögens nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Kanusport.

Satzungsänderung beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung
am 27. Oktober 2018 in Iznang/Moos.